

# Satzung

der Musikschule Isernhagen & Burgwedel e.V.

## § 1

### Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Musikschule Isernhagen & Burgwedel e.V. und wurde unter dieser Bezeichnung am 20.10.1987 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Burgwedel eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Isernhagen FB.

## § 2

### Zweck

- (1) Der Verein ist Träger der Musikschule in Isernhagen und Burgwedel. Er dient der vokalen und instrumentalen Ausbildung von Kindern und Jugendlichen, der Pflege des Ensemble-Musizierens und der Ergänzungsfächer, der Findung von musikalisch Begabten und der Gestaltung des Musiklebens, vornehmlich in Isernhagen und Burgwedel.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Musikschule ist die Förderung der musikalischen Bildung, Kunst und Kultur.
- (3) Alle ihm zufließenden Mittel sind zur Erfüllung der in dieser Satzung angegebenen Ziele und Aufgaben zu verwenden und dürfen auch bei Ausscheiden von Mitgliedern nicht an diese zurückgewährt werden. Es darf keine Person oder Einrichtung durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## § 3

### Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein, Angestellte des Vereins können keine Mitglieder sein.
- (2) Die Anmeldung erfolgt schriftlich beim Verein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung des Vorstandes kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die mit 2/3-Mehrheit darüber entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - a) Ausschluss
  - b) Austritt
  - c) Tod bei natürlichen Personen und
  - d) Auflösung bei juristischen Personen.
- (4) Der Austritt ist der/dem Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich mitzuteilen. Er kann nur zum Jahresende unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erklärt werden.
- (5) Ein Ausschluss ist nur durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes möglich. Handelt es sich um ein Vorstandsmitglied, entscheidet der übrige Vorstand einstimmig. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die mit 2/3-Mehrheit über den Ausschluss entscheidet. Eine Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.
- (6) Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (7) Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## **§ 4 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand und
- c) der Beirat.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
- (2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
  - a) Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes
  - b) Wahl von Ehrenmitgliedern
  - c) Entgegennahme des Jahresberichtes
  - d) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsvoranschlages und der Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Gebühren für die Benutzer
  - e) Entlastung des Vorstandes
  - f) Beschluss von Satzungsänderungen
  - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  - h) Wahl von zwei Kassenprüfern.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen und sollte innerhalb der ersten 6 Monate stattfinden. Weitere Sitzungen können bei Bedarf und müssen auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder einberufen werden. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und muss den Mitgliedern mindestens 2 Wochen vor der Versammlung zugehen. Soweit dem Verein die Einverständniserklärungen vorliegen, können Einladungen an Mitglieder auch per E-Mail erfolgen.
- (4) Der/Die Vorsitzende des Vorstandes stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf, lädt zu dieser ein und leitet die Sitzung. Vorschläge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen ist geheime Wahl erforderlich.
- (6) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Einzelvertretung durch vorzulegende schriftliche Vollmacht ist zulässig.
- (8) Die Beschlüsse werden von der Versammlungsleitung und dem/der Schriftführer/in beurkundet. Das Protokoll wird mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung zugeschickt.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden, Schatzmeister/in, Schriftführer/in und den Beisitzern. Als Beisitzer/in können nur die zuschussgebenden kommunalen Körperschaften je eine/n Vertreter/in benennen. Die Zahl der Beisitzer/innen aus dem kommunalen Bereich darf die Zahl der übrigen Vorstandsmitglieder nicht übersteigen. Vorstandsmitglieder können nicht sein: Angestellte des Vereins sowie deren Familienangehörige.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur der/die erste Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Jede/r von ihnen ist allein vertretungs- und zeichnungsberechtigt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wahl erfolgt jeweils für drei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Fällt ein Vorstandsmitglied während einer Wahlperiode aus, so wird der Posten bei der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Dauer der Wahlperiode ersetzt.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte.
- (5) In alle namens des Vereins abzuschließenden Verträge ist die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.
- (6) Der Vorstand beschließt über die Anstellung und Entlassung der Angestellten des Vereins einschließlich der Leitung der Musikschule. Personelle Entscheidungen über Lehrkräfte sind im Einvernehmen mit der Leitung der Musikschule zu treffen, über die Höhe der Gehälter der Angestellten des Vereins einschließlich der Leitung der Musikschule entscheidet der Vorstand nach Anhörung der Schulleitung.
- (7) Der Vorstand legt die Höhe der Unterrichtsgebühren fest, er stellt eine Gebührenordnung auf und lässt diese von der Mitgliederversammlung genehmigen.
- (8) Der/Die Vorsitzende beruft eine Vorstandssitzung bei Bedarf ein oder auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern. Die Einberufung soll grundsätzlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen und den Mitgliedern eine Woche vor der Sitzung zugehen.

Von dieser Regelung kann abgewichen werden, wenn alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind.

Der/Die Vorsitzende leitet die Sitzungen. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

Die Entscheidungen des Vorstandes müssen in einem Protokoll schriftlich festgehalten und von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in unterzeichnet werden.

## **§ 8 Musikschulleitung**

Zur Erledigung der laufenden Geschäfte bestimmt der Vorstand über die Einsetzung einer Schulleitung, diese besteht aus Schulleiter/in und Stellvertreter/in. Die Schulleitung ist grundsätzlich zu sämtlichen Sitzungen und Versammlungen mit einzuladen und anzuhören.

Im Rahmen der allgemeinen Tätigkeit der Schulleitung ist diese berechtigt, für den Verein Verträge bis zu einer Einzelsumme von 5.000,00 EUR abzuschließen. Durch die Schulleitung veranlasste Ausgaben sind von zwei Mitarbeitern der Schulleitung oder der Verwaltung der Musikschule gegenzuzeichnen, soweit nicht der vertretungsberechtigte Vorstand gegenzeichnet. Die laufenden etatmäßigen Personalkosten wickelt die Schulleitung selbständig ab.

## **§ 9**

### **Beirat der zuschussgebenden Gemeinden**

- (1) Um eine kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen den zuschussgebenden Gemeinden und der Musikschule Isernhagen & Burgwedel e.V., zu sichern, kann ein Beirat der zuschussgebenden Gemeinden für die Musikschule Isernhagen & Burgwedel e.V. gebildet werden.
- (2) Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand der Musikschule in die Vereinsarbeit betreffenden und sonstigen Angelegenheiten der Musikschule von grundsätzlicher und wirtschaftlicher Bedeutung. Er ist insbesondere zu hören bei:
  - a) Änderung der Gebührenordnung
  - b) Erlass des Haushaltsplanes einschließlich Stellenplan und der Investitionsplanung
  - c) Veränderungen des Einzugsbereichs der Musikschule
  - d) Besetzung der Stelle des Schulleiters/der Schulleiterin
  - e) Fusionen und ähnlichen Zusammenschlüssen.
- (3) Jede zuschussgebende Gemeinde hat das Recht, bis zu 3 Mitglieder in den Beirat zu entsenden. Für die Ausübung dieses Rechtes genügt die Benennung der Mitglieder durch die Gemeinde gegenüber dem Vorstand der Musikschule.
- (4) Der Beirat wird von dem/der 1. Vorsitzenden im Bedarfsfall zu Sitzungen eingeladen. Der/Die 1. Vorsitzende leitet die Beiratssitzungen.
- (5) Soweit der Beirat Beschlüsse fasst, gelten sie als Empfehlungen an den Vorstand der Musikschule.
- (6) Der Vorstand der Musikschule, die jeweiligen Bürgermeister/-innen der Gemeinden oder ein/e von ihnen benannte/r Vertreter/in sowie die Leitung der Musikschule haben ein Teilnehmerrecht an den Sitzungen des Beirates.
- (7) Weitere Regelungen zur Geschäftsordnung des Beirates und zur Durchführung seiner Tätigkeit können außerhalb der Satzung zwischen der Musikschule und den zuschussgebenden Gemeinden vereinbart werden.

## **§ 10**

### **Prüfung des Haushaltes**

Die zuschussgebenden kommunalen Körperschaften prüfen nach Möglichkeit einmal pro Jahr die sachgerechte Verwendung der von Ihnen bereitgestellten Mittel. Die Kassenprüfung der Prüfer gem. § 6 Abs. 2 erfolgt davon unabhängig, hat zu jeder Jahreshauptversammlung zu erfolgen und ist dieser vor der Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes vorzutragen.

## **§ 11**

### **Auflösung des Vereins**

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins anteilig an die Gemeinde Isernhagen und Stadt Burgwedel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

Isernhagen, den 1. September 2019